

Antrag 2022/II/Recht/8

Distrikt Barmbek-Mitte

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Verbraucher:innenrechte stärken – Öffnungsklauseln der EU-Warenkauf-Richtlinie 2019/771 stärker nutzen!

- 1 Der Landesparteitag möge beschließen, dass die Mitglieder der Bundestagsfraktion der SPD
- 2 aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass
 - 3 1. der vom Unionsgesetzgeber geforderten Haftungszeitraum des Verkäufers für Mängel
 - 4 bei Lieferung einer Kaufsache in § 438 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbu-
 - 5 ches über das in der Richtlinie (EU) 2019/771 in Artikel 10 Absatz 1 vorgegebene Mindest-
 - 6 maß hinaus auf vier Jahre anzuheben, unter Ausnutzung des in Artikel 10 Absatz 3 der
 - 7 Richtlinie geregelten Gestaltungsspielraums, sowie
 - 8 2. sicherzustellen, dass Verbraucher:innen die ihnen bei Mängeln der Kaufsache zustehen-
 - 9 den Gewährleistungsansprüche auch dann noch effektiv geltend gemacht werden kön-
 - 10 nen, wenn der Mangel einer Sache erst kurz vor Ende der Gewährleistungsfrist offenbar
 - 11 wird und
 - 12 3. die Frist zur Beweislastumkehr in § 477 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das vom Uni-
 - 13 onsgesetzgeber in der Richtlinie (EU) 2019/771 in Artikel 11 vorgegebene Mindestmaß hin-
 - 14 aus, unter Ausnutzung des in Artikel 11 Absatz 2 geregelten Gestaltungsspielraums in an-
 - 15 gemessener Weise zu Gunsten der Stärkung eines effektiven Verbraucherschutzes auf
 - 16 zwei Jahre anzuheben.

17 **Begründung**

18 Insbesondere bei Produkten, die einer langen Nutzung dienen sollen, gehen Verbraucher:innen
19 berechtigterweise davon aus, dass diese einige Jahre tatsächlich funktionstüchtig bleiben und
20 bei Übergabe an sie mangelfrei sind. Zeigt sich jedoch nach mehr als zwei Jahren ein Mangel
21 an dem gekauften Produkt, der bereits von Anfang an bestand, für den Käufer aber nicht er-
22 kennbar war, kann dieser sich nicht mehr auf seine Gewährleistungsansprüche berufen, weil
23 diese verjährt sind: Nach § 438 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches
24 (BGB) verjähren nach derzeit geltendem Recht Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht wegen
25 Sachmängeln nach zwei Jahren mit der Folge, dass der Käufer seine Ansprüche gegenüber dem
26 Verkäufer nicht mehr durchsetzen kann und damit auf dem Schaden sitzen bleibt. Erschwerend
27 kommt hinzu, dass nach deutschem Recht die Verjährungsfrist für diese Gewährleistungsan-
28 sprüche ab dem Zeitpunkt des sog. Gefahrenübergangs, also beispielsweise der Lieferung des
29 Produkts, zu laufen beginnt.

30 In der Praxis wirken sich kurze Verjährungsfristen vor allem im Bereich der Automobilwirt-
31 schaft und des Elektrohandels zu Lasten von Verbraucher:innen aus, da dort das Bedürfnis

32 der Verbraucher:innen nach der Absicherung gegen Mängel, die erst nach Ablauf der Ver-
33 jähungsfrist des Gewährleistungsanspruchs zum Erscheinen kommen, auch deswegen sehr
34 stark ist, weil diese Produkte regelmäßig mit einer langen Nutzungsabsicht zu häufig sehr ho-
35 hen Preisen erworben werden. Dieses Bedürfnis nach Absicherung gegen auftretende Män-
36 gel manifestiert sich in der immer größer werdenden Nachfrage von zusätzlich abschließbaren
37 Gewährleistungs- und Garantiever sicherungen. Diese verteuern das Produkt erheblich und bie-
38 ten teils nur einen lückenhaften Schutz. Zudem ist ein Vergleich solcher Versicherungsprodukte
39 nur mit Mühe möglich, weil sich die Vertragsbedingungen erheblich unterscheiden und über
40 teils automatische Verlängerungen weitere Risiken bergen.

41 Die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte ver-
42 tragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und
43 der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG vom 20. Mai 2019
44 hat die bisher geltende Verbrauchsgüterkauf richtlinie (1999/44/EG) mit Wirkung zum 1. Janu-
45 ar 2022 abgelöst. Mit der neuen Richtlinie wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ei-
46 nem hohen Verbraucher:innenschutzniveau und einem funktionierenden Binnenmarkt ange-
47 strebt, indem bestimmte Anforderungen an Kaufverträge festgelegt und weitergehend als bis-
48 lang harmonisiert wurden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mussten bis zum 1. Juli
49 2021 die Vorschriften der Richtlinie umgesetzt und seit dem 1. Januar 2022 auch angewandt ha-
50 ben. Diese haben unter anderem Änderungen hinsichtlich der Haftungsdauer des Verkäufers
51 für Mängel und der Beweislastumkehr vorgesehen.

52 Das federführende Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat das „Gesetzes zur
53 Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufver-
54 trags“ erarbeitet, um den Anforderungen des Unionsrechts Rechnung zu tragen. Der Bundestag
55 hat dieses Gesetz im März 2021 verabschiedet, indes nicht den Gestaltungsspielraum genutzt,
56 den der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten gegeben hat und verbleibt am unteren Limit des
57 sicherzustellenden Verbraucherschutzes.

58 Wie bislang soll der Verkäufer auch in Zukunft nur für solche Mängel haften, die schon bei Ge-
59 fahrübergang vorgelegen haben. Gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB gilt hierbei
60 bisher eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, die bereits ab Gefahrübergang zu laufen beginnt.
61 Dies gilt auch dann, wenn der Mangel nicht erkennbar gewesen ist.

62 Die Warenkauf richtlinie sieht in Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 eine Haftung für Mängel vor, die zwei
63 Jahre nach Lieferung der Ware offenbar werden. Allerdings wird den Mitgliedstaaten mit Arti-
64 kel 10 Absatz 3 der Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, längere Haftungsfristen und somit einen
65 höheren Verbraucherschutzstandard als den bisher in Deutschland geltenden Regeln festzule-
66 gen. Hinsichtlich der Verjährung sehen Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie sowie der Erwägungs-
67 grund Nummer 42 vor, dass Verjährungsfristen nach nationalem Recht nicht so gestaltet sein
68 dürfen, dass sie die effektive Ausübung der Gewährleistungsrechte durch die Verbraucher:in-
69 nen unterlaufen. Bei einem Mangel, der nach einem Jahr und elf Monaten auftritt, hätten Ver-
70 braucher:innen nach derzeit geltendem Recht in Deutschland lediglich einen Monat Zeit, um
71 ihre Ansprüche mittels verjährungshemmender Maßnahmen geltend zu machen, bevor diese

72 verjähren. Ziel der Richtlinie ist es unter anderem solche problematischen Konstellationen zu
73 Lasten von Verbraucher:innen zukünftig zu vermeiden.

74 Daher ist eine Anpassung der Verjährungsfrist in § 438 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB ge-
75 boten. Verbraucher:innen können aufgrund des Zusammenfallens von Haftungs- und Verjäh-
76 rungsfrist in der Regel die ihr zustehenden Rechtsbehelfe entweder nur selten oder auch gar
77 nicht bis zum Ablauf der Haftungsfrist bzw. Verjährungsfrist geltend machen. Da die Mitglied-
78 staaten längere Haftungsfristen nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie festlegen können, soll-
79 te der Bundesgesetzgeber im Interesse eines effektiven Verbraucher:innenschutzes zum einen
80 über das in der Richtlinie vorgesehene Minimum für die Haftungsfrist hinausgehen und zum
81 anderen die Verjährungsfrist so regeln, dass Gewährleistungsansprüche auch dann noch effek-
82 tiv geltend gemacht werden können, wenn der Mangel einer Sache beispielsweise erst kurz vor
83 Ende der Haftungsfrist offenbar wird.

84 Während in Deutschland eine zweijährige Verjährungsfrist gilt, greift in Island und Norwegen
85 eine gesetzliche Frist von fünf Jahren ab Gefahrübergang für Verbraucher:innen, wenn es sich
86 um langlebige Produkte handelt. Die Niederlande wiederum betrachten Produkte mit generell
87 langlebigem Charakter individueller, sodass sich die gesetzliche Verjährungsfrist bei diesen an
88 der erwartbaren Lebensspanne der Produkte orientiert. An diesen positiven Beispielen kann
89 sich der deutsche Gesetzgeber orientieren.

90 Ein fundamentaler Bestandteil des Verbraucher:innenschutzrechtes ist die Beweislastumkehr.
91 Nach allgemeinen Grundsätzen müssen die Verbraucher:innen im Verbrauchsgüterkauf nach
92 den Grundsätzen der materiellen Beweislast darlegen und beweisen, dass der Mangel zum
93 Zeitpunkt des Gefahrenübergangs schon vorlag. Nach der bisherigen Verbrauchergüterkauf-
94 richtlinie griff zugunsten der Verbraucher:innen die Vermutung, dass der infrage stehende
95 Mangel schon bei Lieferung bestand, für einen Zeitraum von sechs Monaten, was der deutsche
96 Gesetzgeber in § 477 BGB umgesetzt hat. Nun verlängert sich diese Frist nach Artikel 11 Absatz
97 1, Absatz 2 der Warenkaufrichtlinie auf ein Jahr ab Lieferung der Ware, kann aber von den Mit-
98 gliedstaaten auf zwei Jahre ausgedehnt werden. In der Praxis können Verbraucher:innen ihre
99 Rechtsbehelfe häufig nur so lange nutzen wie sie nicht beweisen müssen, dass der Mangel be-
100 reits bei Lieferung bestand – einen solchen Beweis können Verbraucher:innen in aller Regel nur
101 schwer oder gar nicht erbringen. Zur Effektuierung des Verbraucher:innenschutzes wäre eine
102 über den Mindestschutz hinausgehende Anpassung der Frist erstrebenswert.